

**Rechtsverordnung der Stadt Backnang über die
Festsetzung der Gebühren für das Parken**

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat am 15.03.2001 aufgrund von § 6 a Abs. 6 und § 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 2804), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 810), und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 07.04.1981 (GBl. S 245) folgende Neufassung der Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

- a) Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Backnang betragen 0,25 Euro je angefangene 15 Minuten.
- b) Abweichend von dieser Regelung betragen die Parkgebühren auf den Langzeitparkplätzen im Bereich Bahnhof 2,00 Euro für 10 Stunden.

§ 2

Solange übergangsweise Parkuhren mit einem niedrigeren Gebührensatz als dem in § 1 festgelegten aufgestellt sind, ist die auf der einzelnen Parkuhr angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken vom 11. November 1993 außer Kraft.

Backnang, den 15.03.2001

Bürgermeisteramt
gez. Schmidt
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom 29.09.2007.